

Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 32.154.200 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 556.500 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 19 und 20 genannten Betrag von 32.154.200 Dollar anzurechnen sind;

22. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an Friedenssicherungseinsätzen beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/273

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 30. Juni 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/921, Ziff. 7)¹²².

60/273. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien¹²³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen billigte, für den Fall, dass der Rat eine solche Mission offiziell einrichtet,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien einrichtete, sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängerte, zuletzt Resolution 1666 (2006) vom 31. März 2006,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 59/304 vom 22. Juni 2005,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

¹²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹²³ A/60/643 und Corr.2 und A/60/652.

¹²⁴ A/60/810.

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen 59/296 der Generalversammlung vom 22. Juni 2005 und 60/266 vom 30. Juni 2006 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;
2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 30. April 2006, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 16,8 Millionen US-Dollar, was etwa 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;
3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Beobachtermission vollständig entrichtet werden;
4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;
5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;
6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;
7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Beobachtermission auf ein Mindestmaß zu beschränken;
8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁴ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
9. *erinnert* an ihr Ersuchen in Abschnitt XIV Ziffer 4 ihrer Resolution 59/296;
10. *beschließt*, für Kapazitäten im Bereich Verhalten und Disziplin einen Betrag in Höhe von 191.200 Dollar aus Mitteln für Zeitpersonal bereitzustellen;
11. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 und 60/266 zu sorgen;
12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;
13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Beobachtermission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Beobachtermission im Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005¹²⁵;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

15. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien den Betrag von 34.827.000 Dol-

¹²⁵ A/60/643 und Corr.2.

lar zu veranschlagen, worin der Betrag von 33.377.900 Dollar für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission, der Betrag von 1.196.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 252.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, den Betrag von 10.157.900 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Oktober 2006 entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 694.300 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 649.400 Dollar, die für die Beobachtermission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 39.300 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.600 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

18. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission zu verlängern, den Betrag von 24.669.100 Dollar für den Zeitraum vom 16. Oktober 2006 bis 30. Juni 2007 entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2007¹²⁶ zu einem monatlichen Satz von 2.902.247 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 1.686.100 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.577.200 Dollar, die für die Beobachtermission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 95.400 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 13.500 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

20. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.854.900 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

21. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.854.900 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 20 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

22. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 37.400 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 20 und 21 genannten Betrag in Höhe von 1.854.900 Dollar hinzuzurechnen sind;

23. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

¹²⁶ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Beobachtermission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/274

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 30. Juni 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/922, Ziff. 6)¹²⁷.

60/274. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait¹²⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁹,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die erheblichen freiwilligen Beiträge, welche die Regierung Kuwaits für die Beobachtermission geleistet hat, sowie für die Beiträge anderer Regierungen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs in Ziffer 14 seines Berichts¹²⁸;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait per 30. April 2006, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 3,9 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einhunderteinundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* der Regierung Kuwaits *erneut* für ihren Beschluss, ab dem 1. November 1993 zwei Drittel der Kosten der Beobachtermission zu bestreiten;

4. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Beobachtermission vollständig entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁹ *an*;

6. *beschließt*, dass der Regierung Kuwaits unter Berücksichtigung ihrer freiwilligen Beiträge zwei Drittel der per 30. Juni 2005 verfügbaren restlichen Barmittel in Höhe von 27.844.700 Dollar zu erstatten sind;

7. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den per 30. Juni 2005 verbleibenden Haushaltsmitteln in Höhe von 13.922.300 Dollar entsprechend den in der Resolution 55/235 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2000 festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 gleichen Datums und in ihrer Resolution 57/290 A vom

¹²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹²⁸ A/60/651.

¹²⁹ A/60/788.